

<p style="text-align: center;">ARBEITERWOHLFAHRT Kreisverband Fürstenwalde e.V.</p>

S A T Z U N G

in der Fassung vom 28.3.1998

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen :
"Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenwalde e.V."
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenwalde.
3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Altkreise
Fürstenwalde/Beeskow im Landkreis Oder-Spree.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Landkreises Oder-Spree.Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Tagesstätten und Heime, Maßnahmen und Aktivitäten;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung;
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand;
 - ambulante soziale und pflegerische Dienste;
 - Einrichtungen und Aktionen der offenen, stationären und teilstationären Altenhilfe;
 - Einrichtungen und Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit;
 - Einrichtungen und Aktionen in der Behindertenarbeit;
 - Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit.
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52, 53 AO).

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Für die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben entstehende Kosten können erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die nächst höhere Gliederung der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirksverband Brandenburg-Ost e.V.

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Fürstenwalde e.V. ist Mitglied des Bezirksverbandes Brandenburg-Ost e.V. und des Landesverbandes Brandenburg e.V. der Arbeiterwohlfahrt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gemeinde- und Stadtverbände, sowie die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Bereich der Altkreise Fürstenwalde und Beeskow.

Natürliche Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Gemeinde- oder Stadtverband sowie ein Ortsverein kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären. Grundlage ist der Beschluß der jeweiligen Mitgliederversammlung.

2. Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des Kreisverbandes sind zur Zahlung von Beiträgen an den Kreisverband verpflichtet.
Der Beitrag beträgt 30% der Mitgliedsbeiträge der jeweiligen Gliederung.
2. Die Abrechnung beim Kreisverband erfolgt halbjährlich (Juni/November).

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich im Einzugsbereich des Kreisverbandes befindet, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der nächst höheren Gliederung.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in einem anderen Verein bedarf der Zustimmung der nächst höheren Gliederung.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuß

§ 9 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten.
Die Anzahl der auf die Ortsvereine, sowie auf Gemeinde- und Stadtverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine ggf. Stützpunkte vom Kreisvorstand festgesetzt.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von 4 Jahren durchgeführt.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Revisionskommission sowie die Delegierten zur Bezirks- bzw. Landeskonzferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Einrichtungen des Kreisverbandes und der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes nicht wählbar.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinde- und Stadtverbände, bzw. der Ortsvereine oder der übergeordneten Gliederung einzuberufen.
6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.
Kreiskonferenzen sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus der nächst höheren Gliederung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller

Stimmberechtigten erforderlich.

8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der nächst höheren Gliederung.
9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird bis auf den/die GeschäftsführerIn durch die Mitgliederversammlung/Konferenz gewählt. Der/die Geschäftsführer/In wird durch den Vorstand als weiteres stimmberechtigtes Mitglied benannt.
2. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem/r Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. An den Vorstandssitzungen können der/die Nachfolgekandidat/in, die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaften, an denen der Kreisverband beteiligt ist, sowie das AWO-Mitglied des Kreissenioresenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die Rechte aus dem § 26 BGB werden von dem/der Kreisvorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der GeschäftsführerIn und den vier Beisitzern wahrgenommen. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die GeschäftsführerIn. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der ehrenamtliche BGB-Vorstand ist direkt für die Verbandsarbeit - besonders ehrenamtliche Förderung - zuständig. Der hauptamtliche BGB-Vorstand (GeschäftsführerIn) ist

geschäftsführend tätig und im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung, die Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, verantwortlich für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines.

6. Der Kreisvorstand berichtet der nächst höheren Gliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich.
7. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
8. Der vertretungsberechtigte Kreisvorstand gemäß § 10, Abs.2 , vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Vor Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der nächst höheren Gliederung einzuholen.
9. Der Vorstand bestimmt den/die Beauftragten für den Verwaltungsrat und die Gesellschafterversammlung der GmbH, an der der Kreisverband Gesellschafter ist.

§ 11 Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gliederungen oder deren Stellvertreter zusammen.
2. Er hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Untergliederungen einzuberufen.

§ 12 Rechnungswesen

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuß beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 15 Auflösung


Bei Ausschluß oder Austritt aus der nächst höheren Gliederung ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.


Diese veränderte Fassung wurde in der Kreiskonferenz am 28.März 1998 beschlossen.


Diese veränderte Fassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


Vorsitzender


stelly. Vorsitzender


Beisitzer


Beisitzer


Beisitzer


Beisitzer


Geschäftsführerin

Fürstenwalde, den 30. April 1998